

Plankommission sind gegenüber dem Vorsitzenden und der Staatlichen Plankommission verantwortlich und rechen-
schaftspflichtig.

§ 11

Jedes Mitglied der Staatlichen Plankommission hat, wenn es mit einem Beschluß der Staatlichen Plankommission bzw. einer Entscheidung des Vorsitzenden nicht einverstanden ist, das Recht, den Ministerpräsidenten davon in Kenntnis zu setzen. Der Beschluß der Staatlichen Plankommission bzw. die Entscheidung des Vorsitzenden ist davon unabhängig durchzuführen.

§ 12

Die Mitglieder der Staatlichen Plankommission üben ihre Funktionen auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Beschlüsse der Staatlichen Plankommission und entsprechend den Weisungen des Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission selbständig aus und entscheiden selbständig in den Fragen ihres Aufgabenbereiches. ^{IV.}

IV.

Die Aufgaben der Staatlichen Plankommission

§ 13

(1) Auf der Grundlage der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik und entsprechend den Gesetzen der Volkskammer, den Verordnungen und Beschlüssen des Ministerrates sowie nach Auswertung der Vorschläge der Ministerien, Staatssekretariate m. e. G. und anderen